

# Haus- und Badeordnung des Familienbades Ilbeshausen- Hochwaldhausen



## Allgemeines

1. Die Haus und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freibades.
2. Die Haus und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Sauberkeit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen, Essen und Trinken ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Behälter aus Glas (Flaschen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden
6. Das Springen ist an den abgesperrten Teilen untersagt. Die Benutzung des Kleinkindbeckens ist nur bis zum vollendeten 10. Lebensjahres gestattet. Die Eltern haben neben dem Aufsichtspersonal für Kinder unter 7 Jahren die generelle Aufsichtspflicht.
7. Das Fotografieren, gerade mit Handys ist nicht gestattet.
- 8, Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
9. Die Badegäste dürfen den Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Eine Körperreinigung ist vor dem Baden durchzuführen. Das Aufsichtspersonal, Verrichtungsgehilfen und die Betriebsleitung sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von diesen Bestimmungen ausgeschlossen.
10. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung (Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain) entgegen.

## Öffnungszeiten und Zutritt

12. Die Öffnungszeiten und der Einlass werden öffentlich bekanntgegeben (Mitteilungsblatt der Gemeinde Grebenhain) und im Freibad ausgehängt (Eingang). Die Festsetzung der Zeiten obliegt dem Gemeindevorstand unter Berücksichtigung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben sowie der DIN9405.
13. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile des Bades einschränken.

14. Der Zutritt des Freibades ist nicht gestattet für:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

15. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

16. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Es besteht die Meldepflicht beim Bäderpersonal.

17. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsbelegs sein. Die Eintrittspreise unterliegen der Haus- und Badeordnung unterstellten Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

18. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden sie gegen Zahlung der Bearbeitungskosten von 12,50 € pro angefangene ¼ Stunde (Gebührensatzvorgabe n. Hess. Verw. Gebühren Ordnung) ersetzt. Zehner-Karten haben nur im laufenden und dem darauffolgenden Jahr ihrer Ausstellung Gültigkeit.

### **Haftung**

19. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

20. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

21. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

22. – ersatzlos gestrichen -

### **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung der zur Haus- und Badeordnung des Freibades Ilbeshausen-Hochwaldhausen der Gemeinde Grebenhain tritt nach Ausfertigung und mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Grebenhain

Stang  
Bürgermeister